Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8734**

17. Wahlperiode 27. 02. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Diana Golze, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/8625 –

Weichmacherbelastung in Kindertageseinrichtungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Frühjahr 2011 hat der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) eine Studie über die Belastung von Kindergartenstaub mit Weichmachern (Phthalaten) veröffentlicht. Grundlage dieser Studie ist die Analyse von Staubproben aus bundesweit etwa 160 Kindertagesstätten, die von Sommer 2010 bis Mai 2011 von den Einrichtungen an den BUND gesandt und durch ein akkreditiertes Labor untersucht wurden.

Die Ergebnisse der Analyse wurden mit Werten aus Untersuchungen des Umweltbundesamtes (UBA) zu Weichmachern in Haushalten verglichen. Das Resultat zeigt deutlich, dass der Staub aus Kindertagesstätten überdurchschnittlich hoch mit Weichmachern belastet ist: im Schnitt etwa dreimal höher als Staub aus Haushalten. Als Belastungsquelle sind vor allem Einrichtungsgegenstände und Spielzeug aus Weichkunststoff wahrscheinlich (z. B. PVC-Fußböden, Vinyltapeten, Plastiktischdecken, Möbelpolster aus Kunstleder, Turnmatten).

Weichmacher sind hormonell wirksam und stehen in Verdacht fruchtbarkeits- und fruchtschädigend zu sein. Kleinkinder sind besonders gefährdet, da ihre körperliche Entwicklung durch das Hormonsystem gesteuert wird. Darüber hinaus sind Kinder durch einen intensiveren Umgang mit den Produkten und einer im Verhältnis zum Gewicht größeren Hautoberfläche stärker gegenüber Weichmachern exponiert.

Für die als fortpflanzungsgefährdend eingestuften Phthalate DEHP (Diethylhexylphthalat), DBP (Dibutylphthalat) und BBP (Benzylbutylphthalat) hat die Europäische Kommission als Maßnahme zur Risikominderung bereits die Verwendung in Kinderspielzeug und Babyartikeln verboten. Bei anderen Anwendungen sind sie allerdings weiterhin im Einsatz.

Da für die Innenraumbelastung mit Weichmacher keine Grenzwerte existieren und diese durch diverse Variablen (z. B. Kindesalter, Synergieeffekte verschiedener Phthalate) schwer festzulegen sind, fordert der BUND die Verwendung der in seinen Analysen festgestellten Phthalate in Produkten, die im Umfeld von Kindern eingesetzt werden, zu verbieten. Das UBA empfiehlt einen Ersatz von Weich-PVC durch weniger umweltbelastende Werkstoffe.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 23. Februar 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Viele Städte und Gemeinden haben aufgrund der BUND-Aktion „Zukunft ohne Gift“ reagiert und Maßnahmen ergriffen. Zum Beispiel hat die Stadt Köln im Dezember 2011 neue Anforderungen für Einrichtungsgegenstände in Kindergärten und Grundschulen festgelegt.

Im September 2011 hat die europäische Chemikalienagentur (ECHA) einen Vorschlag Dänemarks veröffentlicht, der die Beschränkung von vier Phthalaten vorsieht, die in Innenräumen verwandt werden oder in direkten Kontakt mit der Haut oder den Schleimhäuten gelangen.

Auf die Schriftlichen Fragen 94, 152, 153, 154 der Abgeordneten Elvira Drobinski-Weiß auf Bundestagsdrucksache 17/5422 führt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) aus, dass die Untersuchungen des BUND auf ein wichtiges Problem hinweisen, „das von der Bundesregierung ernst genommen wird und zu dessen Lösung vielfältige Maßnahmen ergriffen wurden“. Des Weiteren wird deutlicher Forschungsbedarf zum Umfang der kindlichen Aufnahme von Weichmachern aus Hausstaub eingestanden. Die Bundesregierung bemerkt ebenso, dass „die Regelungen zu den chemischen Anforderungen an Spielzeug bisher noch nicht ausreichend“ sind.

1. Sieht sich die Bundesregierung in der Verantwortung, jedem Menschen ein höchstmögliches Maß an Gesundheit und Wohlbefinden zu ermöglichen, und sieht sie dies als Zweck aller ihrer Aktivitäten zum Thema Gesundheit und Umwelt, so wie es das BMU auf seiner Internetseite erklärt?

Ja.

2. Welche Maßnahmen erfolgten seitens der Bundesregierung, um auf die Problematik der Belastung von Kindern mit Weichmachern aus Einrichtungsgegenständen, die durch die BUND-Aktion „Zukunft ohne Gift“ verdeutlicht und durch die Bundesregierung bereits bestätigt wurde, auf nationaler und auf europäischer Ebene zu reagieren?

   Welche weiteren Maßnahmen sind geplant?

Auf Bundes- und EU-Ebene wird gegenwärtig anhand aktueller wissenschaftlicher Informationen geprüft, ob die bisher getroffenen und laufenden Maßnahmen zur Regulierung der Phthalate ausreichend sind oder ob weitere Maßnahmen erforderlich erscheinen. Für alle als erbgutverändernd eingestuften Phthalate (reproduktionstoxisch der Kategorie 1B entsprechend der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) wurde von Deutschland und anderen Mitgliedsländern geprüft, ob eine Identifizierung als besonders besorgniserregender Stoff (substance of very high concern – SVHC) unter der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und dadurch eine Aufnahme in die entsprechende Kandidatenliste möglich ist. Unmittelbare Rechtsfolge einer Identifizierung als SVHC ist unter anderem das Wirksamwerden des Verbraucheranfragerechts nach Artikel 33 Absatz 2 der REACH-Verordnung, aufgrund dessen Verbraucher von Herstellern und sonstigen Lieferanten Auskunft zu den Gehalten der betreffenden Stoffe in Produkten verlangen können. Die Aufnahme in die Kandidatenliste ist ferner der erste Schritt einer möglichen Einstellung des Stoffes in den Anhang XIV der REACH-Verordnung, die die weitere Verwendung des Stoffes jeweils von einer Zulassung durch die EU-Kommission abhängig macht.

Bereits als SVHC wurden die drei Phthalate Di-n-butylphthalat (DBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Diethylhexylphthalat (DEHP) identifiziert, in die Kandidatenliste sowie nachfolgend in den Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen. Das bedeutet, dass jede ihrer Verwendungen künftig einem Zulassungsverfahren unterliegt. Das Datum, zu dem EU-weit eine letztmalige Verwendung ohne Zulassung erlaubt ist, ist für alle drei Stoffe der 21. Januar 2015.

Weiterhin wurde das ebenfalls reproduktionstoxische Diisobutylphthalat (DIBP) als SVHC identifiziert und in die Kandidatenliste aufgenommen. Die Aufnahme von DIBP in Anhang XIV erfolgte aktuell mit der Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 125/2012 am 15. Februar 2012 im Amtsblatt der EU.

Darüber hinaus gibt es im Rahmen von REACH eine Reihe von Initiativen unter Beteiligung Deutschlands und anderer EU-Mitgliedstaaten zur Regulierung der Verwendung weiterer Phthalate mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften:

- Unterstützung der Aufnahme der reproduktionstoxischen Phthalate 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C7-11-verzweigte und lineare Alkylester (DHNUP) und 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-8-verzweigte Alkylester, C-7-reich (DIHP) in die Kandidatenliste;
- Erstellung eines Dossiers für Bis(2-methoxyethyl)phthalat durch Deutschland zur Identifizierung als SVHC, aufgrund dieser Aktivität wurde dieser Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen;
- Analyse der Optionen für das Risikomanagement (RMO) für zwei Pentylphthalate durch Deutschland;
- Kooperation der für REACH zuständigen Behörden von Österreich, Ungarn, Polen, Dänemark, Schweden und Deutschland bei der Aufnahme weiterer reproduktionstoxischer Phthalate in die Kandidatenliste.

3. Welche „vielfältigen Maßnahmen“ wurden durch die Bundesregierung bereits umgesetzt, um die Belastung von Kindern und Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen mit Weichmachern zu reduzieren, und welchen Erfolg kann sie dabei vorweisen?

Bestimmte Weichmacher unterliegen bereits Verwendungsbeschränkungen in Spielzeug und Babyartikeln. So ist die Verwendung von Diethylhexylphthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Benzylbutylphthalat (BBP), Di-iso-nonylphthalat (DINP), Di-iso-decylphthalat (DIDP) und Di-n-octylphthalat (DNOP) im weichmacherhaltigen Material von Spielzeug und Babyartikel gemäß der REACH-Verordnung, dort im Anhang XVII unter Nummer 51 und Nummer 52 beschränkt. Demgemäß dürfen DEHP, DBP und BBP nicht in Konzentrationen über 0,1 Masseprozent in Spielzeug und Babyartikeln enthalten sein. Die Phthalate DINP, DIDP und DNOP dürfen nicht in Konzentrationen über 0,1 Masseprozent in Spielzeug und Babyartikeln enthalten sein, die von Kindern in den Mund genommen werden können.

Gemäß Nummer 30 des REACH-Anhangs XVII, in der die Beschränkungen für fortpflanzungsgefährdende Stoffe geregelt sind, dürfen derartige Stoffe als solche, als Bestandteile anderer Stoffe und in Gemischen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind. Darunter fallen z. B. DEHP, DBP, BBP, Diisobutylphthalat (DIBP), Bis(2-methoxyethyl)phthalat sowie verschiedene Pentylphthalate. Die Bundesregierung hat diese Regelungen nachdrücklich unterstützt.

Unbeschadet der Beschränkungen gemäß Nummer 50 und Nummer 51 des REACH-Anhangs XVII unterliegen die letztgenannten, als reproduktionstoxisch eingestuften Phthalate nach der neuen Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG ab 20. Juli 2013 auch einem Verbot der Verwendung in Spielzeugen ab einem Gehalt von 0,5 Gewichtsprozenten bis zum 1. Juni 2015, danach ab einem Gehalt von 0,3 Gewichtsprozenten.

4. Unterstützt die Bundesregierung den dänischen Vorschlag zur Beschränkung von vier Phthalaten, die in Innenräumen verwandt werden oder in direkten Kontakt mit der Haut oder den Schleimhäuten gelangen?

   Wenn ja, wie?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesstelle für Chemikalien (BfC) hat als national zuständige Behörde für REACH in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bewertungsstellen den dänischen Vorschlag zur Beschränkung von DEHP, DIBP, DBP und BBP fachlich geprüft und im Zuge der bis 16. März 2012 laufenden öffentlichen Kommentierung vollumfänglich unterstützt.

Mitarbeiter der Bewertungsstellen Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und Umweltbundesamt (UBA) sind als Rapporteure bei der Entwicklung der Positionen des RAC (Ausschuss für Risikobewertung) und des SEAC (Ausschuss für sozioökonomische Analyse) tätig. Entscheidungen zum dänischen Beschränkungsvorschlag durch die ECHA beratenden Gremien sind in diesem Jahr zu erwarten.

5. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, um die Verwendung von gesundheitsgefährdenden Stoffen in Deutschland einzuschränken oder zu verbieten, und welche dieser Möglichkeiten zieht die Bundesregierung in Betracht, um die Gesundheit der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen nicht weiterhin durch Ausdünstungen von Weichmachern aus Einrichtungsgegenständen und Spielzeugen zu belasten?

Auf die in den Antworten zu den Fragen 2 bis 4 beschriebenen Aktivitäten wird verwiesen.

Darüber hinaus ist jedoch festzustellen, dass nach Ansicht der Bundesregierung aus der Studie des BUND nicht abgeleitet werden kann, dass die in Kindertagesstätten beschäftigten Personen einem unangemessenen Risiko durch Phthalate ausgesetzt sind. Weder lässt sich aus den Daten eine Überschreitung der geltenden Luftgrenzwerte (für DEHP und DBP laut TRGS 900) ableiten, noch scheint für den dermalen Kontakt über den Hausstaub ein ausgeprägtes Risiko vorzuliegen.

6. Plant die Bundesregierung bestimmte gesundheitsschädliche Phthalate in Artikeln, die in ihrem Hoheitsgebiet genutzt werden und die typischerweise in Kindereinrichtungen Anwendung finden, zu verbieten.

   Wenn nein, warum nicht?

   Wenn ja, welche?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 5 wird verwiesen.

7. Welche Forschungsprojekte plant die Bundesregierung, um die Aufnahmen von Hausstaub durch Kinder zu untersuchen, und welche Forschungsprojekte laufen oder sind bereits abgeschlossen, seit die Bundesregierung im März 2011 den deutlichen Forschungsbedarf zu dieser Thematik in der Antwort auf die Schriftliche Frage 153 der Abgeordneten Elvira Drobinski-Weiß auf Bundestagsdrucksache 17/5422 festgestellt hat?

   a) Wann beginnen die Projekte, und wann werden sie abgeschlossen?

   b) Was genau ist der Inhalt der Forschungsprojekte?

   c) Wer führt die Untersuchungen durch?

   d) Falls noch keine Forschungsvorhaben geplant sind, warum nicht?

Das Umweltbundesamt untersucht in einer Studie die Belastungssituation in rund 200 Kitas in Berlin mit Weichmachern und Flammschutzmittelwirkstoffen. Im Fokus der Untersuchungen stehen dabei neben der Erfassung bekannter Phthalate auch die Bestimmung der bis dahin wenig untersuchten Phthalatersatzstoffe wie Diisononylcyclohexan-1,2-dicarboxylat (DINCH). Die Messungen erfolgen bis Ende 2012. Das Umweltbundesamt führt diese Untersuchungen im Rahmen der Eigenforschung durch.

Im Rahmen des Monitoring nach § 50 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) werden Bedarfsgegenstände, wie z. B. Spielzeug untersucht. Schwerpunktuntersuchungen im Jahr 2012 im Rahmen des Bundesweiten Monitorings sind Phthalate in Lackierungen von Holzspielzeug für Kinder unter 36 Monaten und in Buntstiften. Neben den sechs in der REACH-Verordnung verbotenen Phthalaten (Anhang XVII) sind DPHP und das reproduktionstoxische DIBP in das Untersuchungsspektrum einbezogen. Ergebnisse hierzu sind ab Mitte 2013 zu erwarten. Dieses Programm soll 2015 nochmals wiederholt werden, um mögliche Veränderungen am Markt zum Einsatz von Phthalaten in Spielzeug zu beobachten.

8. Welche Forschungsvorhaben plant und begleitet die Bundesregierung zur Aufnahme von Weichmachern durch die Haut, und welche Vorhaben zu dieser Thematik sind bereits abgeschlossen?

   a) Wann beginnen die Projekte, und wann werden sie abgeschlossen?

   b) Was genau ist der Inhalt der Forschungsprojekte?

   c) Wer führt die Untersuchungen durch?

   d) Falls noch keine Forschungsvorhaben geplant sind, warum nicht?

Das Vorkommen von Weichmachern in Gebrauchsgegenständen oder Hausstaub kann nicht direkt mit der gegebenenfalls gesundheitlich relevanten Belastung des menschlichen Körpers gleichgesetzt werden. Schätzungen des Transfers von Weichmachern aus Gebrauchsgegenständen oder dem Hausstaub in den menschlichen Körper sind derzeit noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Im Umweltforschungsplan 2012 des BMU (UFOPLAN) ist ein Vorhaben: „Schadstoffe im Hausstaub: Verbesserung der gesundheitlichen Bewertung durch Ermittlung der tatsächlichen Staubaufnahme von Kindern und Erwachsenen“ vorgesehen. Die Ergebnisse sollen bis Mai 2015 vorliegen.

9. Wenn die Bundesregierung bemerkt, dass die in der Spielzeugrichtlinie (2009/48/EG) festgelegten „Regelungen zu den chemischen Anforderungen an Spielzeug bisher noch nicht ausreichend“ sind (Antwort auf die Schriftliche Frage 94 der Abgeordneten Elvira Drobinski-Weiß auf Bundestagsdrucksache 17/5422), wie und an welchen Stellen werden die Vorgaben der Richtlinie dann für die deutsche Gesetzgebung verschärft (bitte Auflistung der einzelnen Bereiche und den konkreten Verschärfungen)?

Die Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) vom 7. Juli 2011 ist am 20. Juli 2011 in Kraft getreten. Mit ihr werden die Vorschriften der neuen Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG im Wesentlichen in deutsches Recht umgesetzt. Diese Bestimmungen sind grundsätzlich ab dem 20. Juli 2011 anzuwenden. Für die chemischen Anforderungen gilt noch ein Übergangszeitraum bis zum 20. Juli 2013. Bis dahin sind die chemischen Anforderungen aus Anhang II Teil II Nummer 3 der alten Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG maßgebend.

Obwohl mit der neuen Spielzeugrichtlinie wichtige Fortschritte für die Sicherheit und Gesundheit von Kindern erzielt wurden, sind die Regelungen zu den

chemischen Anforderungen an Spielzeug bisher noch nicht ausreichend. Daher setzt sich die Bundesregierung weiter nachdrücklich für eine Nachbesserung und Fortentwicklung der Richtlinie ein. Die Bundesregierung unterstützt die Arbeiten der von der EU-Kommission auf Anregung Deutschlands unter der Spielzeugrichtlinie eingerichteten kleinen Arbeitsgruppe „Chemie“.

Ferner beschreitet die Bundesregierung den Weg des Schutzklauselverfahrens nach Artikel 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Ziel, national die niedrigeren Grenzwerte des deutschen Rechts (z. B. für Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe) in Spielzeug beizubehalten. Näheres ist in der Antwort zu der Schriftlichen Frage 94 auf Bundestagsdrucksache 17/5422 dargelegt.

10. Erwägt die Bundesregierung Fördermittel für Kindereinrichtungen zur Verfügung zu stellen, wodurch speziell der erhöhte finanzielle Aufwand für die Innenraumeinrichtung mit unbedenklichen Materialien entlastet wird?

    Wenn ja, in welcher Höhe?

    Wenn nein, warum nicht?

Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 stellt der Bund bis 2013 insgesamt 2,15 Mrd. Euro zur Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Zu den förderfähigen Investitionen gehören insbesondere erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungs-, Sanierungs-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen. Damit ist auch die Innenraumeinrichtung mit unbedenklichen Materialien in diesem Rahmen grundsätzlich förderfähig. Zuständig für die Bewilligung von Investitionskostenzuschüssen sind die Länder, die zu diesem Zweck jeweils Förderrichtlinien erlassen haben.

11. Plant die Bundesregierung eine an Kindertagesstätten gerichtete Kampagne, die über die Phthalatbelastung von Weich-PVC informiert, oder unterstützt sie die Länder bei derartigen Vorhaben?

    Wenn ja, wie?

    Wenn nein, warum nicht?

Einen Schwerpunkt des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) stellen die Arbeiten zur Bewertung von möglichen gesundheitlichen Risiken durch verbrauchernahe Produkte und die Information der Öffentlichkeit darüber dar. Speziell zu Phthalaten hat das BfR im vergangenen Jahr eine gesundheitliche Bewertung zum Dipropylheptylphthalat (DPHP) erarbeitet, das als Weichmacher in einzelnen Spielzeugen nachgewiesen wurde. Die Bewertung ist auf der BfR-Internetseite veröffentlicht.

Ergänzend ist auf die in der Antwort zu Frage 7 beschriebene Studie des Umweltbundesamtes hinzuweisen.

12. Wird die Bundesregierung dafür sorgen, dass die in Köln erarbeiteten Vorgaben für Einrichtungsgegenstände aus unbedenklichen Materialien auch bundesweit Verbreitung finden?

Es steht dem jeweiligen Betreibern von Kindertagesstätten frei, aus den bisherigen wissenschaftlichen Empfehlungen eigene Vorgaben zu entwickeln.

Die Bundesregierung setzt sich mit den in den Antworten zu den Fragen 2 bis 8 beschriebenen Aktivitäten für das Schließen von Wissenslücken und die EU-weite Regelung für Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften ein.

13. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Anreize für Hersteller von Einrichtungsgegenständen und Spielzeug aus Weich-PVC zu schaffen, damit diese die Verwendung von gesundheitsgefährdenden Weichmachern vermeiden?

Die Identifizierung durch deutsche Behörden von SVHC im Rahmen der REACH-Verordnung schafft Anreize für Hersteller von Erzeugnissen, die Verwendung von gefährlichen Stoffen zu substituieren oder durch weniger gefährliche Alternativen zu ersetzen. Siehe auch Antworten zu den Fragen 2 und 3.

14. Plant die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern, die baulichen Vorschriften für Kindertagesstätten, Kinderheime und Schulen so zu verändern, dass die Verwendung von Stoffen, die Phthalate absondern, verboten wird?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333